Amtsblatt



für den Landkreis Märkisch-Oderland

11.	Jahrgang Seelow, den 26. Februar 2004	Nr. 2
<u>Inf</u>	naltsverzeichnis:	Seite
•	Kreistag aktuell	1 - 3
•	Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 19. Februar 2004	3 - 9
•	Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland	9 - 18
•	Entschädigungssatzung für den Kreistag Märkisch-Oderland vom 19. Februar 2004	18 - 20
•	Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kinder des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagesstätten im Land Berlin (Kita-Gebührensatzung)	n 21 - 25
•	Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kinder des Landkreises Märkisch-Oderland in Tagespflege (Tagespflege-Gebührensatzung) vom 19. Februar 2004	rn 25 - 30
•	Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlas von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch-Oderland vom 19. Februar 2004	
•	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (4. Änderungssatzung) vom 29.01.2004	32 - 33
•	Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 04.02.2004	33 - 35
•	Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - Einladung zur 01. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung	35 - 36

Kreistag aktuell

Am 18.02.2004 führte der Kreistag seine 3. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm einen Bericht zur Umstellung der Abfallentsorgung ab September 2003 entgegen, beschloss die Prioritätenliste für die Ausreichung der Investitionspauschale für kommunale Investitionen § 17 (1 und 4) GFG 2004 (Vorlage Nr. 43/2004; Beschluss Nr. 36-3/2004)

stimmte dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Dritten Gesetztes zur Änderung des

Kindertagesstättengesetzes zu (Vorlage Nr. 59/2004; Beschluss Nr. 37-3/2004)

fasste zur Finanzierung von Tagespflegestellen folgenden Beschluss:

Der Kreistag Märkisch-Oderland beschließt die Höhe des Betreuungsentgeltes einer Tagespflegeperson für die Betreuung eines Kindes in einer Pflegestelle im Landkreis Märkisch-Oderland. Für die Betreuung eines Kindes in Tagespflege im Umfang von 6 Stunden täglich bzw. 30 Stunden wöchentlich wird der Tagespflegeperson ein Betreuungsentgelt in Höhe von insgesamt 310,25 € monatlich (221,00 € für materielle Aufwendungen, 89,25 € für Kosten der Erziehung) gezahlt. Bei einem zeitlich davon abweichenden Betreuungsangebot verringert bzw. erhöht sich das Betreuungsentgelt ausschließlich in der Höhe der Kosten der Erziehung.

(Vorlage Nr. 60/2004; Beschluss Nr. 38-3/2004)

beschloss

die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Tagespflege (Tagespflege-Gebührensatzung)

(Vorlage Nr. 61/2004; Beschluss Nr. 39-3/2004)

die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagesstätten im Land Berlin (Kita-Gebührensatzung) (Vorlage Nr. 62/2004; Beschluss Nr. 40-3/2004)

auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz i. V. m. § 14 Ladenschlussgesetz die Verordnung zur Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen für den Landkreis Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 40/2004; Beschluss Nr. 42-3/2004)

sprach sich bezüglich eines Radweges auf der Trasse der ehemaligen Oderbruchbahn dafür aus, die Streckenführung von Buckow über Müncheberg und Seelow nach Wriezen in Anlehnung an die Trassenführung der Oderbruchbahn im Hoheitsgebiet des Landkreises Märkisch-Oderland als touristischen Radweg zu etablieren

(Vorlage Nr. 51/2004; Beschluss Nr. 44-3/2004)

beschloss

die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland

(Vorlage Nr. 5/2003; Beschluss Nr. 45-3/2004)

die Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland

(Vorlage Nr. 47/2004; Beschluss Nr. 46-3/2004)

die Entschädigungssatzung für den Kreistag Märkisch-Oderland

(Vorlage Nr. 20/2003; Beschluss Nr. 47-3/2004)

Ergänzungen bzw. Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages (Vorlage Nr. 50/2004; Beschluss Nr. 48-3/2004)

auf der Basis von § 99 Abs. 3 i. V. m. § 91 Abs. 1 Pkt. 3 BbgSchulG zum 27. März 2004 die Verleihung des Namens "Schule am Wald" an die Förderschule für Geistigbehinderte Worin (Vorlage Nr. 58/2004; Beschluss Nr. 49-3/2004)

Der Kreistag

berief den Vorsitzenden des Kreisschulbeirates, Herrn Reimund Neumann, gemäß § 99 Abs. 5 BbgSchulG als Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Bildung des Kreistages Märkisch-Oderland

(Vorlage Nr. 41/2004; Beschluss Nr. 50-3/2004)

wählte

Herrn Arnold Sabisch als Stellvertreter für den Regionalrat Herrn Uwe Salzwedel (Vorlage Nr. 54/2004; Beschluss Nr. 51-3/2004)

als Vertreter des Landkreises MOL für die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostbrandenburg die Personalamtsleiterin des Landratsamtes, Frau Birgit Szameitpreiks und als Stellvertreterin die Ausbildungsleiterin im Personalamt, Frau Regine Reim

(Vorlage Nr. 44/2004; Beschluss Nr. 52-3/2004)

als sonstigen Vertreter des Landkreises MOL in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Brandenburgische Kommunalakademie"die Personalamtsleiterin des Landratsamtes, Frau Birgit Szameitpreiks und als Stellvertreterin des sonstigen Vertreters die Ausbildungsleiterin im Personalamt, Frau Regine Reim

(Vorlage Nr. 45/2004; Beschluss Nr. 53-3/2004)

nahm

die durch den Kämmerer nach dem 08. August 2003 bewilligten unerheblichen über- und außer- planmäßigen Ausgaben gem. § 81 der Gemeinde- ordnung für das Land Brandenburg und § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch- Oderland für das Haushaltsjahr 2003 zur Kenntnis (Vorlage Nr. 49/2004)

die durch die Verwaltung vorgenommene Umschuldung am 15. Dezember 2003 zur Kenntnis (Informationsvorlage)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschloss der Kreistag eine unbefristete Niederschlagung von Forderungen aus Deponiegebühren (Vorlage Nr. 48/2004; Beschluss Nr. 54-3/2004)

stimmte der Kreistag der Veräußerung einer Teilliegenschaft in Dahlwitz-Hoppegarten zu. (Vorlage Nr. 57/2004; Beschluss Nr. 55-3/2004)

Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 19. Februar 2004

Aufgrund der §§ 6 und 29 Abs. 2 Nr. 21 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) (GVBI. I S. 433 ff), geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBI. I S. 34), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBI. I/03 S. 176) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 18. Februar 2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Name, Gebiet

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Märkisch-Oderland".
- (2) Das Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland (im Folgenden Landkreis genannt) umfasst die Städte und Gemeinden gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1) Der Landkreis führt ein Wappen und eine Flagge.

- (2) Das Kreiswappen hat folgende Beschreibung: Geteilt von Silber und Rot; oben wachsend ein goldbewährter, roter Adler, die Flügel mit goldenen Kleestängeln belegt; unten ein silberner Wellenbalken, belegt mit einem roten Wellenfaden und bedeckt mit zwei schräggekreuzten. begrifften goldenen Bootshaken, oben bewinkelt von einem goldenen Stern. Die Abbildung des Wappens erfolgt in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Kreisflagge hat folgende Beschreibung: Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz - aus rotweißroten Streifen im Verhältnis 1:2:1 und trägt das Kreiswappen in der Mitte. Die Abbildung der Flagge erfolgt in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung
- (4) Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen ohne die im Absatz 2 dargestellte Farbgebung.
- (5) Über den Gebrauch des Wappens für andere als in Absatz 1 genannte Zwecke entscheidet der Kreisausschuss. Der Kreistag kann hierzu Richtlinien erlassen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden des Kreistages ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Die Auskunft erstreckt sich,
 - bei unselbstständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung:
 - bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Tätigkeitsberei-
 - auf andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes. Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organes oder Beirates einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Un-

ternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes und

- auf entgeltliche beratende Tätigkeiten, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß Abs. 2 werden durch den Vorsitzenden des Kreistages allgemein bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt in der Broschüre "Der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland", die im Büro des Kreistages für jedermann erhältlich ist.
- (4) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Diese Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.
- (5) Beabsichtigt ein Kreistagsabgeordneter, sein Recht nach § 31 Abs. 3 LKrO auszuüben, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten.
- (6) Die Kreistagsabgeordneten haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie nicht vertreten sind, ohne Stimmrecht teilzunehmen. In diesem Falle steht ihnen ein Sitzungsgeld nicht zu. Das Teilnahmerecht gilt nicht, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 32 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 28 Gemeindeordnung (GO) vorliegt.

§ 5 Vorsitzender des Kreistages

Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden und einen Ersten und Zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden sowie weitere Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden das Präsidium des Kreistages, in dem alle Fraktionen mit einem Mitglied vertreten sein sollen.

§ 6 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird von dem an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten, die Vertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsabgeordneten werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzeskonformen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut: "Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen."

§ 7 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 38 LKrO insbesondere bei der Behandlung folgender Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten, soweit sie den persönlichen Lebensbereich oder den Schutz persönlicher Daten betreffen, mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäften,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - e) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und
 - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung.

§ 8 Wertgrenzen bei Entscheidungen des Kreistages

Der Kreistag behält sich gemäß § 29 Absatz 2 Nr. 18 LKrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften vor, sofern der Wert 250.000,00 € übersteigt.

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.
- (2) Das Recht der Einsichtnahme kann bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland, Kreishaus Seelow, Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, wahrgenommen werden.

§ 10 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat. Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Der Kreisausschuss stimmt die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab und bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates nach § 52 Abs. 1 Buchstabe a) der LKrO bleibt unberührt. Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages oder des Landrates fallen.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt
 - über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen von über 50.000 € aus einem Schuldgrund,

- über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie über die Aufnahme von Kredi-
- c) das Führen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von 100.000 € überschreitet, und
- d) den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen in einer Höhe von über 100.000 €.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss und dem Jugendhilfeausschuss weitere Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses. Die Ausschussvorsitzenden werden, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses, den Fraktionen nach § 44 Abs. 8 LKrO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen im Kreistag durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsabgeordneten. Die Vertreter der Vorsitzenden werden in den Ausschüssen aus der Mitte der Kreistagsabgeordneten des jeweiligen Ausschusses bestimmt.
- (2) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Haushalts- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Ausschuss für Bildung (Aufgabenbereiche: Bildung, Kultur und Sport)
 - Ausschuss für Bau (Aufgabenbereiche: Bauangelegenheiten, Bauplanung, Abfallentsorgung, Vergabe)

- e) Ausschuss für Wirtschaft
 (Aufgabenbereiche: Wirtschaftsförderung, Tourismus, Ordnung und Sicherheit, Unternehmen mit kreislicher Beteiligung)
- f) Ausschuss für Gesundheit (Aufgabenbereiche: Gesundheit, Soziales, Jugend)
- g) Ausschuss für Landwirtschaft (Aufgabenbereiche: Landwirtschaft, Umwelt, Regionalplanung)
- h) Werkausschuss des Eigenbetriebes Rettungsdienst
- (3) Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen in allen Ausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreistages.
- (4) Der Kreistag kann zeitweilige Ausschüsse bilden, deren Vorsitz sich jeweils aus der fortgeführten Reihenfolge der Stärke der Fraktionen ergibt.
- (5) Die personelle Stärke der Ausschüsse wird durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner, die jedoch nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die Ausschüsse berufen werden sollen.
- (6) Für jeden Kreistagsabgeordneten in den Ausschüssen ist ein Vertreter durch die jeweilige Fraktion zu bestimmen. Sind ein Kreistagsabgeordneter und dessen Vertreter verhindert, so kann jeder Kreistagsabgeordnete aus der jeweiligen Fraktion die Vertretung übernehmen.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 7 entsprechend.

§ 12 Landrat

Der Landrat führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Absatz 1 Buchstabe e) LKrO zählen nur solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlich und finanziell weniger erheblicher Bedeutung sind. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es einen Gesamtwert von 250.000 € überschreitet. Der § 10 bleibt davon unberührt.

§ 13 Beigeordnete und Fachbereichsleiter

- (1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von 8 Jahren einen Ersten Beigeordneten und einen weiteren Beigeordneten. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Landrates und leitet einen Fachbereich. Der weitere Beigeordnete leitet ebenfalls einen Fachbereich.
- (2) Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten erfolgt die allgemeine Stellvertretung des Landrates in folgender Reihenfolge:
 - 1. Beigeordneter
 - 2. Fachbereichsleiter I
 - Fachbereichsleiter III.
- (3) Fachbereichsleiter sind auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frau und Mann haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, sich an den Kreistag oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden und ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu Vorlagen, Maßnahmen und Beschlüssen gemäß § 21 Abs. 3 LKrO darzulegen, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei Personalentscheidungen, insbesondere bei Einstellungen, Beförderungen, Ein- und Höhergruppierungen, Versetzungen, bei Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sowie beim gesamten Auswahlverfahren zu beteiligen.

§ 15 Ausländerbeauftragte

Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Ausländerbeauftragte. Aufgabe der Ausländerbeauftragten ist es, die Belange der Ausländer im Landkreis in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Die Ausländerbeauftragte erstellt jährlich einen Bericht über die Lage der Ausländer im Landkreis.

§ 16 Behindertenbeauftragte

Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Behindertenbeauftragte. Es ist Aufgabe der Behindertenbeauftragten, die Belange der Behinderten im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Behinderten zur Beratung Verfügung zu stehen. Die hindertenbeauftragte erstellt jährlich einen Bericht über die Lage der Behinderten im Landkreis, der in dem für die Behinderten zuständigen Fachausschuss vorzulegen ist.

§ 17 Kreisbedienstete

- (1) Der Kreistag überträgt dem Landrat die Entscheidung
 - 1. über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses mit Ausnahme der Fachbereichsleiter im Beamtenverhältnis.
 - 2. über die Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Ausnahme der Fachbereichsleiter im Angestelltenverhältnis und
 - 3. über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Landrat. Satz 1 gilt nicht für Fachbereichsleiter im Beamten- oder Angestelltenverhältnis.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Land-
- Die Bekanntmachung der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt im "Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland". Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 und 4 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland, Kreishaus Seelow. Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück nach den Absätzen 2 und 4 bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Sonstige Schriftstücke des Landkreises, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, werden in der Märkischen Oderzeitung, Lokalteile Bad Freienwalde (Oderland Echo), Seelow (Oderland Echo) und (Märkisches-Echo) Strausberg bekannt gemacht (sonstige Bekanntmachung).
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages werden mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag in der Märkischen Oderzeitung, Lokalteile Bad Freienwalde (Oderland Echo), Seelow (Oderland Echo) und Strausberg (Märkisches-Echo) bekannt gemacht. abgekürzter Ladungsfrist entsprechend § 1 Satz 3 der Geschäftsordnung des Kreistages werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages mindestens einen Tag vor der Sitzung in der Märkischen Oderzeitung,

Lokalteile Bad Freienwalde (Oderland Echo), Seelow (Oderland Echo) und Strausberg (Märkisches-Echo) bekannt gemacht.

(6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland unter der Rubrik "Kreistag aktuell" zugänglich gemacht.

§ 19 In- Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 5. September 2001
 - die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 12. Dezember 2001
 - die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 2. April 2003

außer Kraft.

Seelow, 19.02.2004

gez. i.V. M. Bonin

Reinking Landrat

Anlage 1

<u>Städte, amtsfreie Gemeinden und Gemeinden der Ämter</u>

Amtsfreie Städte und Gemeinden

Stadt Altlandsberg, Stadt Bad Freienwalde (Oder), Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, Gemeinde Hoppegarten, Gemeinde Letschin, Stadt Müncheberg, Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Stadt Seelow, Stadt Strausberg, Stadt Wriezen

Amt Barnim-Oderbruch

Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Oderaue, Prötzel, Reichenow-Möglin

Amt Falkenberg-Höhe

Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland

Amt Golzow

Alt Tucheband, Bleyen-Genschmar, Golzow, Küstriner Vorland, Zechin

Amt Lebus

Stadt Lebus, Podelzig, Reitwein, Treplin, Zeschdorf

Amt Märkische Schweiz

Stadt Buckow, Garzau-Garzin, Oberbarnim, Rehfelde. Waldsieversdorf

Amt Neuhardenberg

Gusow-Platkow, Märkische Höhe, Neuhardenberg

Amt Seelow-Land

Falkenhagen, Fichtenhöhe, Lietzen, Lindendorf, Vierlinden

Anlage 2- Kreiswappen



Beschreibung des Wappens:

Geteilt von Silber und Rot; oben wachsend ein goldbewährter, roter Adler, die Flügel mit goldennen Kleestengeln belegt; unten ein silberner Wellenbalken, belegt mit einem roten Wellenfaden und bedeckt mit zwei schräggekreuzten, begrifften goldenen Bootshaken, oben bewinkelt von einem goldenen Stern.

Anlage 3 -Flagge



Beschreibung der Flagge:

Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz - aus rotweißroten Streifen im Verhältnis 1:2:1 und trägt das Kreiswappen in der Mitte

Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Ziffer 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBI. I S. 398, 433) geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBI.I/94 S. 34) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBI. I/03 S. 176) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 18. Februar 2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 11 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden.

- (2)Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen; mindestens jedoch alle drei Monate.
- (3)Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

§ 3 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Kreistagsabgeordneten Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden bzw. den Ausschussvorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste (3)ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

§ 4 Aufgaben des Vorsitzenden

- Der Vorsitzende führt die Geschäfte und (1) vertritt den Kreistag nach außen. Er übt während der Sitzung das Hausrecht in den Räumen des Kreistages aus.
- (2)Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kreistages ein, wahrt die Würde und Rechte des Kreistages. Er hat die Verhandlung gerecht und unparteiisch zu leiten.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt den Vorsitz in dessen Sitzungen.
- Der Vorsitzende prüft die für den Kreistag (4) bestimmten Anträge, Beschlussempfehlungen, Vorlagen, Anfragen und Petitionen formell und stellt den Entwurf der

Tagesordnung zusammen. Er führt den damit verbundenen Schriftwechsel.

Der Vorsitzende weist die Ausgaben zur (5)Deckung der finanziellen Bedürfnisse des Kreistages innerhalb des Haushaltsplanes zur Zahlung an. Die Anweisungsbefugnis kann nach entsprechender Delegierung durch den Vorsitzenden auch durch den Leiter des Büros Kreistages des vorgenommen werden.

§ 5 Aufgaben des Präsidiums und des Kreistagsbüros

- Der Vorsitzende und seine Stellvertreter (1) bilden das Präsidium des Kreistages. Den Vorsitz des Präsidiums führt der Vorsitzende des Kreistages.
- (2) Das Präsidium berät den Vorsitzenden des Kreistages bei geschäftsführenden Aufgaben. Es unterstützt ihn insbesondere bei der ordnungsgemäßen organisatorischen Vorbereitung, der Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Kreistages und berät den Entwurf des Haushaltes des Kreistages.
- (3)Das Präsidium bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs sowie die Koordinierung der Termin- und Raumplanung der Ausschüsse. Das Kreistagsbüro unterstützt die Fraktionen und Ausschüsse bei deren Geschäftsführung. Es führt eine Beschlusskontrolle über Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses durch.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums unterstützen den Vorsitzenden des Kreistages in seiner Amtsführung. Ist der Vorsitzende verhindert, so erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter und weiter durch die übrigen Stellvertreter alphabetisch geordnet.

Die Mitglieder des Präsidiums sind ferner verpflichtet, entsprechend den Festlegungen des Präsidiums, die Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu führen. die Einhaltung der Redezeit zu kontrollieren, Änderungen und ähnliche Anträge zu Beschlussfassung erfassen und zur vorzulegen, die Stimmenauszählung zu

überwachen und deutlich und formgerecht das Ergebnis bekannt zugeben sowie die Niederschrift über die Sitzung des Kreistages zu prüfen.

§ 6 **Tagesordnung**

- Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem (1) Landrat die Tagesordnung fest. Auf Verlangen des Landrates ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Tagesordnung, Vorlagen und Anträge sind der Einladung zur Sitzung beizufügen. In Ausnahmefällen können Vorlagen nachgereicht werden.
- (2) In die Tagesordnung sind außerdem Angelegenheiten aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Zehntel Kreistagsabgeordneten, einem Ausschuss oder einer Fraktion vorgelegt werden. Sie sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Sie sind wie Vorlagen gem. § 9 Geschäftsordnung fortlaufend zu nummerieren.
- Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die (3)nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss wieder von der Tagesordnung abzusetzen.
- Vor Feststellung der Tagesordnung kann (4) diese durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten erweitert werden, wenn es sich Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob der Kreistag nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann.

Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung wegen Dringlichkeit können von Fraktion, einem Ausschuss oder vom Landrat schriftlich zur Sitzung eingebracht werden. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen.

Die Anträge sind dem Vorsitzenden und dem Landrat grundsätzlich so rechtzeitig

zuzuleiten, dass sie noch an die Fraktionen Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

(5) Der Kreistag kann durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten die Reihenfolge Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte mit Zustimmung des Einreichers von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende (1) fest, ob der Kreistag ordnungsgemäß eingeladen worden ist und ob er nach § 40 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg beschlussfähig ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit gilt danach als gegeben, solange sie nicht angezweifelt wird. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende nach Prüfung ggf. Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl der Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (3) Die Sitzung ist aufzuheben, wenn der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder wenn auch nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten anwesend ist. § 36 Abs. 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg bleibt unberührt.
- (4) § 40 Absätze 2 und 3 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg bleiben unberührt.

§ 8 Mitwirkungsverbot

Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, (1) nach § 32 der Landkreisordnung für das

- Land Brandenburg in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses unaufgefordert Tagesordnungspunktes anzuzeigen.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3)Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten. An der Beschlussfassung darf der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teilnehmen.
- Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht (5)nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 9 **Fraktionen**

- (1) Die Bildung einer Fraktion gemäß § 34 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Vorsitzenden und dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- Die Fraktionen können Kreistagsabge-(2) ordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (3)Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen. dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu

beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 10 Vorlagen

- Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag.
 Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhalten Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens, wobei die Beschlussvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen sind.
- (3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 11 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge zu auf der Tagesordnung stehenden Vorlagen können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein, einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und auf Verlangen des Vorsitzenden schriftlich während der Sitzung nachgereicht werden.
- (2) Änderungsanträge zum Haushaltssatzungsund Nachtragshaushaltssatzungsentwurf,
 die Auswirkungen auf einzelne Haushaltsstellen haben, müssen grundsätzlich mit
 einer Deckungsquelle angegeben werden,
 die Einzelplan, Unterabschnitt und
 Haushaltsstellennummer enthalten.

§12 Anfragen aus dem Kreistag

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden oder den Landrat zu richten.

- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein.
- (3) Der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" vom Vorsitzenden oder Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich Fragen zur Sache zu stellen.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage erfolgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (7) Zusätzliche Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende eine frühere schriftliche Antwort verlangt.

§ 13 Einwohnerfragestunde

- (1) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen sollen schriftlich und nach Möglichkeit spätestens 48 Stunden vor der Sitzung dem Vorsitzenden oder dem Landrat zugeleitet werden.
- (3) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt "Einwohnerfragestunde" gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage wird zugelassen.
- (4) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der

Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden. erfolat eine schriftliche Beantwortung.

- (5)Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, beschließt der Kreistag über deren weitere Behandlung, soweit durch einen Kreistagsabgeordneten, eine Fraktion oder den Landrat ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird.
- (6)Vorschläge und Fragen. Anregungen Vorsitzenden können durch den zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen.

§ 14 Petitionen

Vorschläge, Hinweise und Beschwerden außerhalb der Einwohnerfragestunde an den Kreistag sind die Kreistagsabgeordneten unverzüglich an weiterzuleiten und in der nächsten Sitzung des Kreistages zu behandeln.

Findet innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Petition eine Kreistagssitzung nicht statt, so ist dem Petenten ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 15 Einwohneranträge

- (1) Einwohneranträge nach § 17 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg sind im nächsten Kreistag zu behandeln. Der Einwohnerantrag durch einen Vertreter erläutert werden.
- (2) Wird ein Einwohnerantrag vom Kreistag an Ausschüsse überwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch in den Ausschüssen Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

§ 16 Verhandlungsleitung und Verhandlungsverlauf

- Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. (1)
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung Angelegenheit anstehende erörtern.
- (3)Hat sich ein Kreistagsabgeordneter zu ein demselben Beratungsgegenstand

- bereits zweimal geäußert, muss er nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Zu jedem Beratungsgegenstand soll die Dauer eines Redebeitrages der Fraktion 10 einzelner Minuten und Kreistagsabgeordneten je Wortmeldung 5 Minuten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (5)Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (6) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (7) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (8) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- Dem Landrat und dem Vorsitzenden ist. (9)auch außerhalb der Rednerfolge, jederzeit das Wort zur Sache zu erteilen. Den Beigeordneten und anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort auf Beschluss zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
- (10)Der Kreistag kann im Einzelfall sonstigen Personen das Wort erteilen.
- (11)Der Kreistag kann auf Antrag Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (12)Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
- (13)Erleidet der Landkreis infolge Beschlusses des Kreistages einen Schaden, so haften die Kreistagsabgeordneten, wenn

die Voraussetzungen des § 33 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vorliegen.

§17 Zwischenfragen

- Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 18 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher und beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsabgeordneter durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen des Kreistages oder durch den Vorsitzenden von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Der Kreistagsabgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Beschlüsse zu Abs. 4 und 5 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 20 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann.

Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten aus o.g. Gründen fortgesetzt werden, so erklärt sie der Vorsitzende für geschlossen.

§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt.

 Wird der Antrag zur Geschäftsordnung
 - Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 22 Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 23 Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 19 bleibt unberührt.

§ 24 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

Im übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Änderung der Tagesordnung
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Verweisung an die Fraktion,
- h) Schluss der Aussprache,
- i) Schluss der Rednerliste,
- j) Begrenzung der Zahl der Redner,
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- I) Begrenzung der Aussprache,
- m) zur Sache.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Be-

schlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen; falls erforderlich, durch Auszählen.
- (5) Geheim wird den gesetzlich in vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder mindestens ein Fünftel gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion dies verlangt. Für die namentliche Abstimmung bedarf es ebenfalls eines Antrages eines Fünftels der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen werden gemäß § 42 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg durch geheime Abstimmung vollzogen; es sei denn, dass einstimmig etwas anderes beschlossen wird.
- (2) Für die Wiederwahl von kommunalen Wahlbeamten ist § 23 der Geschäftsordnung anzuwenden.
- (3) Das Wahlverfahren wird gemäß Wahlordnung (Anlage 1) geregelt.

§ 26 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Kreis-

- tagsabgeordneten zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine Stimmenmehrheit gemäß Abs. 3 fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie bei einer Wahl, Namen nicht wählbarer Personen aufweisen, unleserlich sind, mehrdeutig sind, Zusätze enthalten, durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält.
 - c) Die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsabgeordneten der Fraktionen ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (8) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 27 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vor-

sitzenden, einem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (2) Der Schriftführer und dessen Vertreter werden auf Vorschlag des Landrates vom Vorsitzenden des Kreistages bestellt.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Tonbandaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle Kreistagsabgeordneten zustimmen. Sie dürfen nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können Mitglieder des Kreistages die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Eine anderweitige als die oben genannte Nutzung bzw. Anfertigung von Film- und Tonaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Kreistag diese mit der
- (4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

geordneten beschließt.

a) Tag, Ort, Beginn, Dauer der Unterbrechung und Ende der Sitzung,

Mehrheit der anwesenden Kreistagsab-

- b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung der Kreistagsabgeordnete an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat, oder wie er gestimmt hat.
- die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse,
- d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 32 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg an der Beratung und

Entscheidung nicht teilgenommen haben,

- e) bei Abstimmungen nach § 41 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg:
 - das Abstimmungsergebnis
 - auf Verlangen das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen.
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jeder Kreistagsabgeordnete persönlich gestimmt hat,
- f) bei Wahlen:
 - die Zahl der Stimmen für den einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- g) den wesentlichen Inhalt der Anfragen und Antworten,
- h) die Ordnungsmaßnahmen,
- den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.
- (5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten und dem Landrat zuzuleiten.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 28 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

 Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- die Ausschüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter, in Benehmen mit dem Landrat einberufen.
- die Tagesordnung der Ausschusss sitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung ist die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise vom Landrat zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
- ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann er auch den Landrat um Benachrichtigung des Vertreters bitten.
- Fragestunden für Einwohner finden in Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse nicht statt.
- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.
- (3) Für den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind durch die Verwaltung ein Schriftführer und dessen Vertreter aus den zuständigen Fachbereichen zu bestellen.
- (4) Eine Kopie der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat zuzuleiten.

§ 29 Abweichung von der Geschäftsordnung

Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer

öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, 19.02.2004

gez. i.V. M. Bonin

Reinking Landrat

Entschädigungssatzung

für den Kreistag Märkisch-Oderland vom 19. Februar 2004

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 31 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung LKrO) vom 15.10.1993 (GVBI. I/93 S.398, 433), geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBI. I/94 S. 34) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBI. I/03 S. 176) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 18. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner der Ausschüsse des Kreistages.

§ 2 Grundsätze

Die Abgeordneten des Kreistages erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Fahrkosten.

Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Verzehr, Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Handy, Telefax und Internet abgegolten.

Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten.

Daneben werden Verdienstausfall und bei genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenentschädigung gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Anspruch auf die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Abgeordneten des Kreistages entsteht mit dem Monat, in dem die erste Sitzung des neu gewählten Kreistages stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode des Kreistages endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal aewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich, das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate (3) nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Abgeordnete an den Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen
- (4) Die Zahlung des den sachkundigen Einwohnern gewährten Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und die Fahrkostenerstattung erfolgt für das abgelaufene Quartal jeweils bis zum 20. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für Abgeordnete des Kreistages 230 €. Abgeordnete, die gleichzeitig Vorsitzender eines Ausschusses sind, erhalten abweichend von Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 380 €.

§ 5 Zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 Satz 1
 - Vorsitzender des Kreistages 900€
 - Vorsitzende der Fraktionen bis zu 10 Mitglieder 200 €.
 - Vorsitzende der Fraktionen über 10 Mitalieder 250 €

Stehen diese zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(2)Stellvertretern der unter Absatz 1 genannten Vorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben bis zu 100 vom Hundert der nach Absatz 1 zugelassenen Beträge.

§ 6 Sitzungsgelder

- (1) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €. Dieses Sitzungsgeld wird auf Grundlage der Anwesenheitslisten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Präsidiums und der Ausschüsse, denen sie angehören, gezahlt.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten auf der Grundlage der Anwesenheitslisten der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
- Den Mitgliedern der Fraktionen werden (3) Sitzungsgelder nur für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt, die Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen.

- (4) Ist der Vorsitzende eines Ausschusses an der Teilnahme der Ausschusssitzung gehindert, wird dem Ausschussmitglied ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt, das die Sitzung geleitet hat.
- (5) Die Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages erhalten für die Leitung der Sitzung des Kreistages ein zusätzliches Sitzungsgeld, wenn der Vorsitzende des Kreistages an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 nicht gewährt wird.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft als Mitglied der Kreistages oder als sachkundiger Einwohner wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7 Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.

Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

Die Geltendmachung von Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf 8 Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit gewährt.

(2) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8 Reisekostenvergütung

Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Kreistag, dem Kreisausschuss oder einem Ausschuss mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden.

Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Für die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse wird die Reisekostenstufe

zugrunde gelegt, die der Hauptverwaltungsbeamte der Kreisverwaltung erhalten würde. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Landrat geltenden Regelungen maßgebend.

§ 9 Fahrkostenerstattung

- (1) Die Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des § 8 dieser Satzung.
- (2) Die Kosten für diese Fahrten werden den Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnern dieser Gremien erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

Als Wohnort im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbständigen Gemeinde umfasst.

(3) Erstattet werden für die Hin- und Rückfahrt alle Fahrkilometer.

Die Fahrkosten werden auf der Grundlage der Anwesenheitslisten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Präsidiums und der Ausschüsse, denen die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner angehören, erstattet.

Bei der Berechnung der Fahrkosten werden die Sätze des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.03.2004 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung für den Kreistag Märkisch-Oderland vom 12.12.2001 außer Kraft.

Seelow, 19.02.2004

gez. i.V. M. Bonin

Reinking Landrat Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagesstätten im Land Berlin (Kita-Gebührensatzung) vom 19.Februar 2004

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO), des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinderund Jugendhilfegesetz - KJHG) und des § 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- KJHG- Kindertagesstättengesetz (KitaG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 18.02.2004 die folgende Kita-Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit Wohnsitz im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes im Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagesstätten im Land Berlin und für die Versorgung mit einer warmen Mahlzeit werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Betreuung ist ein nach Maßgabe der Betreuungsdauer zu bestimmender Elternbeitrag zu zahlen. Es sind folgende Betreuungsangebote zu unterscheiden:
 - a) Halbtagsbetreuung mit einem Betreuungsumfang von höchstens fünf Stunden täglich bzw. 25 Std. wöchentlich.
 - b) Teilzeitbetreuung mit einem Betreuungsumfang bis höchstens sieben Stunden täglich bzw. 35 Stunden wöchentlich,
 - c) Ganztagsbetreuung mit einem Betreuungsumfang bis höchstens neun Stunden täglich bzw. 45 Std. wöchentlich
 - d) Ganztagsbetreuung mit einem Betreuungsumfang von über neun Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich.
- (3) Für die Versorgung mit einer warmen Mahlzeit in der Kindertagesstätte ist ein Essengeld zu zahlen. Die Ganztagsbetreuung und die Teilzeitbetreuung schließen eine von der Kindereinrichtung bereit gestellte warme Mahlzeit ein.

(4) Die Gebühren (Elternbeitrag, Essengeld) werden mit Gebührenbescheid für bis zu zwölf aufeinander folgende Monate festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur dieser Elternteil gebührenpflichtig.
- (2) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die Kindertagesstätte beantragt haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Der monatliche Elternbeitrag pro Kind bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in der Kindertagesstätte und dem berücksichtigungsfähigen Einkommen der Gebührenschuldner. Die Ermäßigung der Gebühr (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) richtet sich, soweit kein Härtefall (§ 5 Abs. 2 dieser Satzung) vorliegt, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (2) Das Essengeld ist pro Kind und Monat der planmäßigen Bereitstellung dieser Leistung zu zahlen.

§ 4 Höhe des Elternbeitrags und des Essengeldes

(1) Der monatliche Elternbeitrag ergibt sich für die nicht schulpflichtigen Kinder aus der Anlage 1 und für die grundschulpflichtigen Kinder aus der Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung

Die Gebühren sind nach dem zu berücksichtigenden Einkommen des Gebührenschuldners gestaffelt, das nach Maßgabe des § 6 zu ermitteln ist. Sofern keine ausreichenden Nachweise zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens vorgelegt werden, wird die Gebühr jeweils auf den in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesenen Höchstbetrag festgesetzt.

(2) Das Essengeld beträgt pro Monat 23,00 €.

§ 5 Ermäßigter Elternbeitrag

(1) Der sich nach § 4 dieser Satzung ergebende Elternbeitrag ermäßigt sich auf Antrag, sofern dem Haushalt des Gebührenschuldners mehr als ein unterhaltsberechtigtes Kind angehört. Die ermäßigte Gebühr beträgt bei

zwei unterhaltsberechtigten Kindern 80 %, drei unterhaltsberechtigten Kindern 60 %, vier und mehr unterhaltsberechtigten Kindern 50 %

der nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung zu ermittelnden Gebühr.

Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein Gebührenschuldner für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind Unterhalt leistet.

(2) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes ganz oder teilweise von der Zahlung des künftig fällig werdenden Elternbeitrags abgesehen werden

§ 6 Einkommen

- (1) Die sich aus den als Bestandteil beigefügten Anlagen ergebenden Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Jahreseinkommens des Gebührenschuldners gestaffelt. Das zu berücksichtigende Einkommen ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu ermitteln.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte des Gebührenschuldners. Ein Ausgleich zwischen positiven und negativen Einkünften verschiedener Einkunftsarten oder zwischen den Gebührenschuldnern wird nicht durchgeführt.

In die Einkommensberechnung werden die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetz einbezogen. Diesem Einkommen sind sonstige steuerfreie Einkünfte wie insbesondere das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, das Kindergeld, die Unterhaltsleistungen für den personensorgeberechtigten Elternteil sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse in dem der Bereitstellung des Betreuungsplat-

zes vorangegangenen Kalenderjahr.
Ausnahmsweise sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres zu Grunde zu legen, wenn für die Einkünfte des letzten Kalenderjahres kein Steuerbescheid vorliegt und die anderweitige Feststellung des Jahreseinkommens des Vorjahres nur mit einem gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr erheblichen Mehraufwand möglich ist.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten, der Bereitstellung des Betreuungsplatzes vorausgehenden Monats zu Grunde zu legen, wenn das so ermittelte Jahreseinkommen voraussichtlich das Einkommen gemäß Abs. 3 auf Dauer um mehr als 10 Prozentpunkte über- oder unterschreitet.

Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, dem Gebührenschuldner aber im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich zufließen werden. In dem Fall kann der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachforderung festgesetzt werden.

- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für eines der beiden vorhergehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen. In diesem Fall wird der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der Nachforderung festgesetzt.
- (6) Das zu berücksichtigende Einkommen erhöht sich um den Unterhaltsbetrag, der monatlich für das zu betreuende Kind an den Gebührenschuldner zu zahlen ist, und vermindert sich um den Betrag, den der Gebührenschuldner nachweislich für ein dem Haushalt nicht angehörendes, unterhaltsberechtigtes Kind zahlt.
- (7) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das in der Kindertagesstätte betreute Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen nach Absatz 6 zu Grunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum

Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

§ 7 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Einkommensverhältnisse sind mit dem Antrag auf Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignet kommen Einkommensbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Sozialhilfebescheide und Wohngeldbescheide in Betracht.
- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 8 Entstehung, Änderung, Beendigung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Elternbeitrags und des Essengeldes entsteht mit der Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte im Land Berlin. Fällt der Beginn der Bereitstellung des Betreuungsplatzes spätestens auf den 20. eines Monats, so ist für diesen Monat der Elternbeitrag in voller Höhe, im übrigen erstmalig für den Folgemonat zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bereitstellung des Betreuungsplatzes endet. Für diesen Monat ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.

- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit wird erstmals beginnend ab dem Folgemonat für die Gebührenerhebung berücksichtigt.
- (4) Ergibt sich eine Änderung des gemäß § 6 dieser Satzung zu berücksichtigenden Einkommens, wird die Gebühr ab dem Folgemonat neu festgesetzt.
- (5) Die Gebührenermäßigung gemäß § 5 dieser Satzung kann erstmals zum Folgemonat beantragt werden.
- (6) Wird das Betreuungsangebot tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Elternbeitrags.
- (7) Die Gebühr wird jeweils zum 15. des laufenden Kalendermonats, frühestens jedoch zwei Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Seelow, 19.02.2004

gez. i.V. M. Bonin

Reinking Landrat

Anlage Kita-Gebührensatzung

Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Land Berlin

monatlicher Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

	Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
EINKOMMEN (Brutto)					bis zu 9 Stunden	
			täglich	täglich	täglich	täglich
	Jahr					
0 bis	17.699 €	1.475 €	7€	10 €	13 €	16 €
1 ab	20.580 €	1.715€	15 €	18 €	21 €	24 €

	Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
	EINKOMMEN (Brutte	0)		bis zu 7 Stunden täglich		
	Jahr					
2 ab	23.460 €	1.956 €	23 €	26 €	29 €	32 €
3 ab	26.340 €	2.196 €	29 €	43 €	57 €	66 €
4 ab	27.780 €	2.316 €	33 €	49 €	65 €	75 €
5 ab	29.220 €	2.436 €	37 €	55 €	73 €	84 €
6 ab	30.660 €	2.556 €	41 €	61 €	81 €	93 €
7 ab	32.100 €	2.676 €	45 €	67 €	89 €	102 €
8 ab	33.540 €	2.796 €	49 €	73 €	97 €	112€
9 ab	34.980 €	2.916 €	53 €	79 €	105 €	121 €
10 ab	36.420 €	3.036 €	57 €	85 €	113 €	130 €
11 ab	37.860 €	3.156 €	61 €	91 €	121 €	139 €
12 ab	39.300 €	3.276 €	65 €	97 €	129 €	148 €
13 ab	40.740 €	3.396 €	69 €	103 €	137 €	158 €
14 ab	42.180 €	3.516 €	73 €	109 €	145 €	167 €
15 ab	43.620 €	3.636 €	77 €	115 €	153 €	176 €
16 ab	45.060 €	3.756 €	81 €	121 €	161 €	185 €
17 ab	46.500 €	3.876 €	85 €	127 €	169 €	194 €
18 ab	47.940 €	3.996 €	89 €	133 €	177 €	204 €
19 ab	49.380 €	4.116 €	93 €	139 €	185 €	213 €
20 ab	50.820 €	4.236 €	98 €	146 €	195 €	224 €
21 ab	52.260 €	4.356 €	103 €	154 €	205 €	236 €
22 ab	53.700 €	4.476 €	108 €	161 €	215 €	247 €
23 ab	55.140 €	4.596 €	113 €	169 €	225 €	259 €
24 ab	56.580 €	4.716 €	118 €	176 €	235 €	270 €
25 ab	58.020 €	4.836 €	123 €	184 €	245 €	282 €
26 ab	59.460 €	4.956 €	128 €	191 €	255 €	293 €
27 ab	60.900 €	5.076 €	133 €	199 €	265 €	305 €
28 ab	62.340 €	5.196 €	138 €	206 €	275 €	316 €
29 ab	63.780 €	5.316 €	143 €	214 €	285 €	328 €
30 ab	65.220 €	5.436 €	148 €	221 €	295 €	339 €
31 ab	66.660 €	5.556 €	153 €	229 €	305 €	351 €

Spalte 1			Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
EINKOMMEN (Brutto)			bis zu 5 Stunden täglich	bis zu 7 Stunden täglich	bis zu 9 Stunden täglich	über 9 Stunden täglich
	Jahr					
32 ab	68.100 €	5.676 €	158 €	236 €	315 €	362 €
33 ab	69.540 €	5.796 €	163 €	244 €	325 €	374 €
34 ab	70.980 €	5.916 €	168 €	251 €	335 €	385 €
35 ab	72.420 €	6.036 €	173 €	259 €	345 €	397 €
36 ab	73.860 €	6.156 €	178 €	266 €	355 €	408 €
37 ab	75.300 €	6.276 €	183 €	274 €	365 €	420 €
38 ab	76.740 €	6.396 €	188 €	281 €	375 €	431 €
39 ab	78.180 €	6.516 €	193 €	289 €	385 €	443 €
40 ab	79.620 €	6.636 €	198 €	296 €	395 €	454 €
41 ab	81.060 €	6.756 €	203 €	304 €	405 €	466 €

Der Verpflegungsanteil in Höhe von 23 € monatlich ist jeweils hinzu zu addieren.

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Tagespflege (Tagespflege-Gebührensatzung) vom 19. Februar 2004

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO), des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinderund Jugendhilfegesetz-KJHG) und der §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 18.02.2004 die folgende Tagespflege-Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Gebührenstruktur

- (1) Für die Kindertagespflege i.S.d. § 2 Abs. 2 KitaG im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Betreuung durch eine Tagespflegeperson haben die Personensorgeberechtigten einen Elternbeitrag zu zahlen.

- (3) Soweit für das Kind die Bereitstellung eines Mittagessens durch die Tagespflegeperson gewünscht wird, ist für diese Versorgungsleistung ein Essengeld zu zahlen.
- (4) Die Gebühren (Elternbeitrag, Essengeld) werden mit Gebührenbescheid für bis zu zwölf aufeinander folgende Monate festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur dieser Elternteil gebührenpflichtig.
- (2) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die Tagespflege beantragt haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Der monatliche Elternbeitrag pro Kind bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Bereitstellung eines Tagespflegeplatzes pro Tag/pro Woche und dem berücksichtigungsfähigen Einkommen der Gebührenschuldner. Die Ermäßigung der Gebühr (§ 4 dieser Satzung) richtet sich, soweit kein Härtefall vorliegt, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (2) Die unter Berücksichtigung der täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit und des Einkommens zu zahlende Gebühr ergibt sich jeweils aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage.

§ 4 Ermäßigter Elternbeitrag

(1) Der sich nach § 3 dieser Satzung ergebende Elternbeitrag ermäßigt sich auf Antrag, sofern dem Haushalt des Gebührenschuldners mehr als ein unterhaltsberechtigtes Kind angehört. Die ermäßigte Gebühr beträgt bei

zwei unterhaltsberechtigten Kindern 60 %, drei unterhaltsberechtigten Kindern vier und mehr unterhaltsberechtigten Kindern 50 %

der sich unter Berücksichtigung der Betreuungsdauer und des Einkommens aus der Anlage ergebenden Grundgebühr.

Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein Gebührenschuldner für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind Unterhalt leistet.

(2) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes ganz oder teilweise von der Zahlung des künftig fällig werdenden Elternbeitrags abgesehen werden.

§ 5 Beitragszahlung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Abweichend von den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Abs. 2 Kita-G einen Elternbeitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge zu zahlen, soweit das durch eine Tagespflegeperson zu betreuende Kind Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches erhält.

§ 6 Einkommen

- (1) Die sich aus der Anlage 1 ergebenden Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Jahreseinkommens des Gebührenschuldners gestaffelt. Das zu berücksichtigende Einkommen ist nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 7 zu ermitteln.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte des Gebührenschuldners; ein Ausgleich zwischen positiven und negativen Einkünften verschiedener Einkunftsarten oder zwischen den Gebührenschuldnern wird nicht durchgeführt.

In die Einkommensberechnung werden die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes einbezogen. Diesem Einkommen sind sonstige steuerfreie Einkünfte wie insbesondere das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den personensorgeberechtigten Elternteil sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.

- (3) Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse in dem der Bereitstellung der Tagespflegestelle vorangegangenen Kalenderjahr. Ausnahmsweise sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres zu Grunde zu legen, wenn für die Einkünfte des letzten Kalenderjahres kein Steuerbescheid vorliegt und die anderweitige Feststellung des Jahreseinkommens des Vorjahres nur mit einem gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr erheblichen Mehraufwand möglich ist.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten, der Bereitstellung des Tagespflegeplatzes vorausgehenden Monats zu Grunde zu legen, wenn das so ermittelte Jahreseinkommen voraussichtlich das Einkommen gemäß Absatz 3 auf Dauer um mehr als zehn Prozentpunkte über- oder unterschreitet oder für den nach Absatz 3 maßgeblichen Zeitraum kein Steuerbescheid vorliegt.

Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, dem Gebührenschuldner aber im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich zufließen werden. In diesem Fall kann der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der

Nachprüfung und der Nachforderung festgesetzt werden.

- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für eines der beiden vorhergehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen. In diesem Fall wird der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der Nachforderung festgesetzt.
- (6) Das zu berücksichtigende Einkommen erhöht sich um den Unterhalt, der für das in Tagespflege zu betreuende Kind an den Gebührenschuldner zu zahlen ist, und vermindert sich um den Betrag, den der Gebührenschuldner nachweislich für den Unterhalt eines nicht dem Haushalt angehörenden, unterhaltsberechtigten Kindes zahlt.
- (7) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen nach Abs. 4 zu Grunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

§ 7 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Einkommensverhältnisse sind mit dem Antrag auf Bereitstellung einer Tagespflegestelle durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignet kommen Einkommensteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Sozialhilfebescheide und Wohngeldbescheide in Betracht.
- (2) Wird das berücksichtigungsfähige Einkommen nicht ausreichend nachgewiesen, werden entsprechend der Betreuungsdauer jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.

§ 8 Essengeld

Das Essengeld beträgt pro Monat 30,00 €. Soweit diese Leistung im Laufe eines Monats erstmals in

Anspruch genommen wird oder entfällt, wird eine Gebühr in Höhe von 1,50 € täglich erhoben.

§ 9 Entstehung, Änderung, Beendigung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Elternbeitrags entsteht mit der Bereitstellung einer Tagespflegestelle durch den Landkreis Märkisch-Oderland. Die Aufnahme des Kindes in eine Tagespflegestelle kann zu jedem Werktag eines Monats erfolgen. Wenn die Betreuung während des Monats beginnt, ist der Elternbeitrag anteilig in Höhe von einem Zweiundzwanzigstel für jeden Betreuungstag zu zahlen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zum 15. eines Monats, wenn die Bereitstellung der Tagespflegestelle vor dem 15. dieses Monats endet. Für diesen Monat beträgt der Elternbeitrag 50 % des Monatsbetrages. Eine am bzw. nach dem 15. eines Monats endende Bereitstellung der Pflegestelle lässt die Gebührenpflicht mit Ablauf dieses Monats entfallen. Für diesen Monat ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.

Die Bereitstellung einer Tagespflegestelle endet mit Ablauf des Leistungszeitraums, soweit mit dem Bescheid über die Bereitstellung einer Tagespflegestelle ein Leistungszeitraum festgesetzt wurde. Auf die Bereitstellung einer Tagespflegestelle kann durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Die Erklärung wird frühestens fünf Werktage nach dem Zugang der Erklärung beim Landkreis Märkisch-Oderland zum nächstliegenden 15. oder dem Ende des laufenden Monats bzw. des in der Verzichtserklärung genannten Monats wirksam.

- (3) Wird vor dem 15. eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit wirksam, so ist die bis zur Änderung maßgebliche Gebühr zu 50 % zu zahlen; die entsprechend höhere oder niedrigere Gebühr ist für die Restlaufzeit des von der Änderung betroffenen Monats ebenfalls zu 50 % zu zahlen. Eine Änderung der Betreuungszeit ab dem 15. eines Monats einschließlich bleibt für die Gebührenerhebung des laufenden Monats außer Betracht.
- Ergibt sich eine Änderung des gemäß § 6 dieser Satzung zu berücksichtigenden Einkommens, wird die Gebühr ab dem Folgemonat neu festgesetzt.

- (5) Die Gebührenermäßigung gemäß § 4 dieser Satzung kann erstmals zum Folgemonat beantragt werden.
- (6) Wird das Betreuungsangebot tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Elternbeitrags.
- (7) Die Verpflichtung zur Zahlung des Essengeldes entsteht mit der Beauftragung der Tagespflegeperson zur Bereitstellung eines täglich auszureichenden Mittagessens durch den Landkreis Märkisch-Oderland. Die Gebührenpflicht endet spätestens mit dem Verzicht auf diese Versorgungsleistung; der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland zu erklären und wird frühestens ab dem dritten Werktag nach Zugang wirksam. Im übrigen endet die Gebührenpflicht nach Maßgabe des diese Versorgungsleistung zuerkennenden Bescheides.
- (8) Die Gebühr wird jeweils zum 15. des laufenden Kalendermonats, frühestens jedoch zwei Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 Rundungsregel

Die nach dieser Satzung zu zahlende Gebühr ist auf den nächstliegenden Euro-Betrag auf- oder abzurunden. Der in der Mitte liegende Betrag wird aufgerundet.

§ 11 Erlass

Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen können auf Antrag der Elternbeitrag und das Essengeld ganz oder teilweise erlassen werden. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Seelow, 19.02.2004

gez. i.V. M. Bonin

Reinking Landrat

Anlage zur Tagespflege-Gebührensatzung

Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland

Spalte 1			Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8
	Opane 1		оране 2	Spalle 5	оране 4	оране з	оране о	оране т	оране о
EINKOMMEN (Brutto)			4 Std./Tag	5 Std./Tag		7 Std./Tag	8 Std./Tag	9 Std./Tag	10 Std./Tag
			20 Std./Wo.	25 Sta./Wo.	30 Sta./Wo.	I.	<u>l</u>	45 Std./Wo.	50 Std./Wo.
	Jahr			T	T	monatlich	1		T
0 bis	16.999 €	1.417 €	6 €	7 €	8€	10 €	11 €	13 €	14 €
1 ab	17.000 €	1.417 €	9€	11 €	15 €	16 €	18€	20 €	23 €
2 ab	18.500 €	1.543 €	12€	15 €	18 €	21 €	24 €	27 €	30 €
3 ab	20.000 €	1.668 €	15 €	18€	21 €	25 €	29 €	33 €	37 €
4 ab	21.500 €	1.793 €	16 €	20 €	24 €	28 €	32 €	36 €	40 €
5 ab	23.000 €	1.918 €	18 €	23 €	27 €	32 €	36 €	41 €	45 €
6 ab	24.500 €	2.043 €	20 €	25 €	30 €	35 €	40 €	45 €	50 €

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	
EINKOMMEN (Brutto)		оране 2	оране о	Орапе 4	оране о	оране о	Spane 7	ораке о	
	INKOMMEN	(Brutto)	4 Std./Tag	5 Std./Tag		7 Std./Tag	8 Std./Tag	9 Std./Tag	10 Std./Tag
	Jahr		20 510./700.	25 510./770.	30 Std./Wo.		40 Sta./Wo.	45 Std./Wo.	50 Std./Wo.
7						monatlich			
ab	26.000 €	2.168 €	22 €	28 €	33 €	39 €	44 €	50 €	55 €
8 ab	27.500 €	2.293 €	24 €	30 €	36 €	42 €	48 €	54 €	60 €
9 ab	29.000 €	2.418 €	26 €	33 €	39 €	46 €	52 €	59 €	65 €
10 ab	30.500 €	2.543 €	28 €	35 €	42 €	49 €	56 €	63 €	70 €
11 ab	32.000 €	2.668 €	31 €	38 €	46 €	53 €	62 €	69 €	77 €
12 ab	33.500 €	2.793 €	33 €	41 €	49 €	57 €	65 €	73 €	82 €
13 ab	35.000 €	2.918 €	35 €	44 €	53 €	62 €	71 €	80 €	88 €
14 ab	36.500 €	3.043 €	38 €	48 €	57 €	67 €	76 €	86 €	95 €
15 ab	38.000 €	3.168 €	41 €	51 €	61 €	71 €	81 €	92 €	102 €
16 ab	39.500 €	3.293 €	43 €	54 €	65 €	76 €	87 €	98 €	108 €
17 ab	41.000 €	3.418 €	46 €	58 €	69 €	81 €	92 €	104 €	115€
18 ab	42.500 €	3.543 €	49 €	61 €	73 €	85 €	97 €	110 €	122 €
19 ab	44.000 €	3.668 €	51 €	64 €	77 €	90 €	103 €	116 €	128 €
20 ab	45.500 €	3.793 €	56 €	70 €	83 €	97 €	111 €	125 €	139 €
21 ab	47.000 €	3.918 €	58 €	73 €	87 €	102 €	116 €	131 €	145 €
22 ab	48.500 €	4.043 €	61 €	76 €	91 €	106 €	121 €	137 €	152 €
23 ab	50.000 €	4.168 €	63 €	79 €	95 €	111 €	127 €	143 €	158 €
24 ab	51.500 €	4.293 €	66 €	83 €	99 €	116€	132 €	149 €	165 €
25 ab	53.000 €	4.418 €	69 €	86 €	103 €	120 €	137 €	155 €	172 €
26 ab	54.500 €	4.543 €	71 €	89 €	107 €	125 €	143 €	161 €	178 €
27 ab	56.000 €	4.668 €	74 €	93 €	111 €	130 €	148 €	167 €	185 €
28 ab	57.500 €	4.793 €	77 €	96 €	115 €	134 €	153 €	173 €	192 €
29 ab	59.000 €	4.918 €	79 €	99 €	119 €	139 €	159 €	179 €	198 €
30 ab	60.500 €	5.043 €	82 €	103 €	123 €	144 €	164 €	185 €	205 €
31 ab	62.000 €	5.168 €	85 €	106 €	127 €	148 €	169 €	191 €	212 €
32 ab	63.500 €	5.293 €	87 €	109 €	131 €	153 €	175 €	197 €	218 €
33 ab	65.000 €	5.418 €	90 €	113 €	135 €	158 €	180 €	203 €	225 €
34 ab	66.500 €	5.543 €	93 €	116 €	139 €	162 €	185 €	208 €	232 €

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	
EINKOMMEN (Brutto)		4 Std./Tag	5 Std./Tag		7 Std./Tag	8 Std./Tag	9 Std./Tag 45 Std./Wo.	10 Std./Tag 50 Std./Wo.	
	Jahr					monatlich			
35 ab	68.000 €	5.668 €	97 €	122 €	146 €	170 €	195 €	219 €	243 €
36 ab	69.500 €	5.793 €	102 €	128 €	153 €	179 €	204 €	230 €	255 €
37 ab	71.000 €	5.918 €	107 €	133 €	160 €	187 €	213 €	240 €	267 €
38 ab	72.500 €	6.043 €	111 €	139 €	167 €	195 €	223 €	251 €	278 €
39 ab	74.000 €	6.168 €	116 €	145 €	174 €	203 €	232 €	261 €	290 €
40 ab	75.500 €	6.293 €	121 €	151 €	181 €	211 €	241 €	272 €	302 €
41 ab	77.000 €	6.418 €	125 €	157 €	188 €	219 €	251 €	282 €	313 €
42 ab	78.500 €	6.543 €	135 €	168 €	195 €	228 €	260 €	293 €	325 €
43 ab	80.000 €	6.668 €	135 €	168 €	202 €	236 €	269 €	303 €	337 €
44 ab	81.500 €	6.793 €	139 €	174 €	209 €	244 €	279 €	314 €	348 €
45 ab	83.000 €	6.918 €	141 €	176 €	211 €	246 €	281 €	317 €	352 €
46 ab	84.500 €	7.043 €	160 €	192 €	225 €	258 €	290 €	323 €	355 €
47 ab	86.000 €	7.168 €	179 €	209 €	239 €	269 €	299 €	330 €	360 €
48 ab	87.500 €	7.293 €	198 €	226 €	253 €	281 €	308 €	336 €	364 €
49 ab	89.000 €	7.418 €	217 €	242 €	267 €	292 €	317 €	343 €	368 €
50 ab	90.500 €	7.542 €	236 €	259 €	281 €	304 €	326 €	349 €	371 €
51 ab	92.000 €	7.667 €	255 €	276 €	295 €	315 €	335 €	355 €	375 €
52 ab	93.500 €	7.792 €	275 €	292 €	309 €	327 €	344 €	362 €	379 €
53 ab	95.000 €	7.917 €	294 €	309 €	323 €	338 €	353 €	368 €	383 €
	Höchstbeit	rag	294 €	309 €	323 €	338 €	353 €	368 €	383 €

Verkündigungsanordnung

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. Nov. 1956 (BGBl. I Seite 875), des § 1 in Verbindung mit Nr. III Pkt. 3.1.7 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09. 1999 (GVBl. II S. 539) und des § 26 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996

(GVBI. I, S. 266) wurde vom Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland für die Freigabe von Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gemäß Beschluss-Nr.42-3/2004 vom 18.02.2004 nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Verordnung

über die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonnund Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch-Oderland vom 19. Februar 2004

§ 1

Besondere Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen gemäß §14 Ladenschlussgesetz

- (1) Aus Anlass von Veranstaltungen gemäß § 14 LSchlG dürfen die Verkaufsstellen in Städten und Gemeinden des Landkreises Märkisch-Oderland, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgelistet sind, zu den dort genannten Anlässen und Verkaufszeiten geöffnet haben.
- (2) Über die Freigabe der vom LSchlG abweichenden Öffnungszeiten entscheidet gemäß der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09.1999 die Kreisordnungsbehörde.
- (3) Die Kreisordnungsbehörde entscheidet auch über Änderungen oder Ergänzungen der Anlage.
- (4) Die Freigabe von besonderen Verkaufszeiten gemäß § 1 ist von den örtlichen Ordnungsbehörden rechtzeitig bei der Kreisordnungsbehörde zu beantragen.

§ 2 Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer als Gewerbetreibender gegen § 1 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 2 Ladenschlussgesetz mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 19.02.2004

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland

gez. i.V. M. Bonin

Reinking

Anlage zur Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch - Oderland

 Verkaufsstellen in nachstehend genannten Städten und Gemeinden dürfen gemäß § 1 o.g. VO im Jahre 2004 geöffnet sein

1.1 In Fredersdorf-Vogelsdorf aus Anlass

- des jährlichen Florianfestes und des Europa-Laufs am 9. Mai 2004
- des **Sommer-und Familienfestes** am 22. August 2004;
- des **Tages des offenen Denkmals** am 12. September 2004;
- des jährlichen Herbstfestes/Erntedankfestes am 10. Oktober 2004 an den genannten Sonntagen in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.

1.2 in Petershagen/Eggersdorf aus Anlass

- des Mittelalterfestes am 20. Mai 2004;
- des **Weihnachtsmarktes** am 28. November 2004; in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.

1.3 in Strausberg aus Anlass

- des Oderländer Frühlingsfestes am 04. April 2004;
- des **Lindenblütenfestes** am 31.05.2004;
- des Straßenfestes am 03. Oktober 2004;
- des vorweihnachtlichen Treibens am 28. November 2004 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
 Das Gebiet, in dem Verkaufsstellen offengehalten werden dürfen, wird durch folgende Straßen begrenzt: An der Stadtmauer, Buchhorst, Lindenplatz,

Wallstraße, August-Bebel-Straße, Elisabethstraße/Ecke Friedrich-Ebert-Straße, Wriezener Straße

- der **Reisemesse** am 01.02.2004:
- des Frühjahrsfestes am 18. April 2004;
- des **Sommerfestes** am 25. Mai 2004;
- der/des **Kirmes/Oktoberfestes** am 26. September 2004:
- des Adventsfestes am 28. November 2004 auf dem Gebiet des Handelszentrums Strausberg, Herrenseeallee 15, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.

1.4 in Buckow aus Anlass

 der traditionellen Rosenfesttage am 27. Juni 2004 in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr.

1.5 in Bad Freienwalde aus Anlass

- des Sommerfestes am 20. Juni 2004;
- des Herbstfestes am 19. September 2004 in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.
 Das Gebiet, in dem Verkaufsstellen offengehalten werden dürfen, wird für den Bereich Eduardshof festgelegt.

1.6 in Letschin aus Anlass

 des Adventsfestes am 28. November 2004 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

1.7 in Hoppegarten aus Anlass

- des **Hoppegartener Renntages** am 18. April 2004;
- des **Hoppegartener Renntages** am 30. Mai 2004;
- des **Hoppegartener Renntages** am 03. Oktober 2004:
- des Adventschausteckens/Adventsfestes am 28. November 2004 in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.

In-Kraft-Treten

Diese Anlage zu o.g Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündigung in Kraft.

Seelow, den 19.02.2004

Der Landrat des Landkreis Märkisch-Oderland

gez. i.V. M. Bonin

Reinking

Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 29. Januar 2004 durch die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg beschlossene

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (4. Änderungssatzung) vom 29.01.2004

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben

Seelow, 16. Februar 2004

gez. Reinking

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (4. Änderungssatzung) vom 29.01.2004 hat folgenden Wortlaut:

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grundund Gesamtschule Heckelberg (4. Änderungssatzung) vom 29.01.2004

Auf der Grundlage des § 101 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 02.08.2002 (GVBI. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBI. I S. 172, 173), der §§ 1, 7, 9, 15, 20 und 21 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBI. I S. 194),

des § 9 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303), der §§ 4 ff. des Fünften Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark (5.GemGebRefGBbg) vom 24.03.2003 (GVBI. I S. 82) und des § 5 der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 05.10.2000, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 13.11.2002, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg auf ihrer Sitzung am 29.01.2004 die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Schulzweckverbandssatzung

Die Satzung des Schulzweckverbandes der Grundund Gesamtschule Heckelberg vom 05.10.2000, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 13.11.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 – Mitglieder, Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel - wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg für den Ortsteil Kruge/Gersdorf, Heckelberg-Brunow, Höhenland und die Stadt Werneuchen für den Ortsteil Tiefensee sind Mitglieder des Schulzweckverbandes."

2. § 4 – Verbandsversammlung – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 5 Vertretern der Verbandsmitglieder."

3. Die "Anlage zu § 4 Abs. 1 der Schulzweckverbandssatzung - Stimmenzahl der Verbandsmitglieder" erhält folgende neue Fassung:

"Anlage zu § 4 Abs. 1 der Schulzweckverbandssatzung

Stimmenzahl der Verbandsmitglieder

Lfd. Verbands- Nr. mitglieder	Einwohner per 30.06.2003	Stimmen- zahl
1. Beiersdorf-Freudenberg	640	7
2. Falkenberg, f. d. OT Kruge/Gersdorf	499	5
3. Heckelberg-Brunow	843	9
 Höhenland (Leuenberg, Steinbeck und Wölsickendorf-Wolle berg) 	1083 en-	11
5. Stadt Werneuchen, f. d. OT Tiefensee	269	3
Gesamtstimmenzal	nl	35"

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg tritt mit Wirkung vom 26.10.2003 in Kraft.

Falkenberg, den 04.02.2004

gez. Ingrid Freier Verbandsvorsteherin

Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 04. Februar 2004 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow beschlossene

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 04.02.2004

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 19. Februar 2004

In Vertretung

gez. M. Bonin

Die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 04.02.2004 hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 04.02.2004

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15, 20 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBI. I S. 194), des § 9 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung -GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBI. I S. 172, 174), der §§ 12 ff. des Fünften landesweiten Gesetzes zur Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark (5.GemGebRefGBbg) vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 82) und des § 5 Absatz 3 Buchstabe b) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 3.

Änderung der Verbandssatzung vom 22.01.2003, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in der Sitzung am 04.02.2004 folgende Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung vom 22.01.2003, wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 Der Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
 - "2. Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (im Folgenden Zweckverband genannt) sind die Stadt Seelow sowie die Gemeinden Vierlinden, Lietzen, Falkenhagen, Lindendorf, Fichtenhöhe für die Ortsteile Alt Mahlisch und Carzig, Küstriner Vorland, Podelzig, Zechin, Bleyen-Genschmar, Golzow, Reitwein und Alt Tucheband."
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

"Für die Gemeinde Fichtenhöhe, deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf die in § 1 Abs. 2 genannten Ortsteile der Gemeinde beschränkt, sind die vom Einwohnermeldeamt des Amtes Seelow-Land amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für die betreffenden Ortsteile per 30.06. des Vorjahres maßgebend."

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
- 3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 eingefügt:

"Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Ortsteile der

Gemeinde Fichtenhöhe gilt § 4 Abs. 2 Satz 3 entsprechend."

- b) Die bisherigen Sätze 7 bis 11 werden die Sätze 8 bis 12.
- **4.** Die Anlage zur Verbandssatzung Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

"Anlage Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung

Lfd. Nr.	Verbandsmitglieder	Stimmen- zahl
1.	Seelow	6
2.	Vierlinden	2
3.	Lietzen	1
4.	Falkenhagen	1
5.	Lindendorf	2
6.	Fichtenhöhe für die Ortsteile Alt Mahlisch und Carzig	1
7.	Küstriner Vorland	4
8.	Podelzig	2
9.	Zechin	1
10.	Bleyen – Genschmar	1
11.	Golzow	1
12.	Reitwein	1
13.	Alt Tucheband	2
	insgesamt	25"

Artikel 2 Inkrafttreten Die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Seelow, den 04.02.2004

gez. Schulze Verbandsvorsteher gez. U. Schulz Vorsitzender der Verbandsver-

sammlung

(Siegel)

01. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 29.03.2004, 14:00 - 17:00 Uhr in Seelow, Erich-Weinert-Str. 13, 1. Etage, Kleiner Saal

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
- 2. Feststellung der Protokollführung
- 3.Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 4. Bestätigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der 10. Sitzung der Regionalversammlung vom 13.10.2003
- 6. Bericht des Vorsitzenden zur vergangenen Amts zeit einschließlich Arbeitsbericht 2003
- 6.1 Aussprache
- 6.2 Entlastung des Vorstandes
- Konstituierung der Regionalversammlung Wahl des Regionalvorstandes Wahl der Vertreter für die Regionale Planungskonferenz
- 8. Arbeitsprogramm/Terminplan 2004
- 9. Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2004
- 10. Sonstiges
- 11. Schließung der Sitzung

gez. Manfred Zalenga Vorsitzender

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages

Puschkinplatz 12

15306 Seelow

Redaktionsschluss: 25.02.2004

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.